

# Die Legitimität des Entwicklungsprozesses für einen Gesellschaftsvertrag durch das Volk

## 1. Artikel 146 Grundgesetz

„Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“

Der Deutsche Bundestag bestätigte am 16.1.1997 sogar schriftlich: „Es entspricht ja dem Grundsatz der Volkssouveränität, dass (neue) Verfassungsgebungen **jederzeit möglich** sind, **ohne** dass es hierzu, besonderer **konstitutioneller Ermächtigung** bedürfte.“

2. Art. 146 GG beschränkt eindeutig die Geltung des Grundgesetzes auf die Zeit bis zum Inkrafttreten einer Verfassung, „die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist“.

Art. 146 bringt also klar zum Ausdruck, dass erst diese Verfassung als die endgültige Entscheidung des deutschen Volkes über seine staatliche Zukunft angesehen wird.

3. Es ist gar nicht vorgeschrieben, wie diese neue Verfassung entstehen soll. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 1956 in einer Grundsatzentscheidung im KPD-Urteil betont:

*„Die Legitimität der gesamtdeutschen Verfassung kann nicht daran gemessen werden, ob sie in einem Verfahren zustande gekommen ist, das seine Legalität aus der Ordnung des Grundgesetzes herleitet. Vielmehr ist nach der in die Zukunft gerichteten Überleitungsnorm des Art. 146 GG die künftige gesamtdeutsche Verfassung schon dann ordnungsgemäß zustande gekommen, wenn sie »von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist«. Dies bedeutet, dass die Entscheidung des deutschen Volkes über eine gesamtdeutsche Verfassung **frei von äußerem und innerem Zwang** gefällt werden muss, und das heißt allerdings, dass ein gewisser Mindeststandard freiheitlich-demokratischer Garantien auch beim Zustandekommen der neuen gesamtdeutschen Verfassung zu wahren ist.“* (BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/ KPD-Urteil).

4. Mit dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 wurde sogar bestätigt, dass Art. 146 GG auch in seiner neuen Fassung **nicht obsolet** ist. Im Lissabon-Urteil heißt es, **im Falle eines Identitätswechsels** der Bundesrepublik Deutschland bedürfe es einer neuen Grundentscheidung des deutschen Volkes, für die im geltenden Verfassungsrecht allein Art. 146 eine tragfähige Grundlage bilde. Dabei hat das Gericht die Wendung vom »Identitätswechsel« nicht erfunden, sondern in der Kommentarliteratur vorgefunden. **Zitat aus dem Urteil:** *„Die Wahlberechtigten besitzen nach dem Grundgesetz das Recht, über den Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland, wie er durch Umbildung zu einem Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates bewirkt werden würde, und die damit einhergehende Ablösung des Grundgesetzes »in freier Entscheidung« zu befinden. Art. 146 GG schafft – wie Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG – ein Teilhaberecht des wahlberechtigten Bürgers: Art. 146 GG bestätigt das vorverfassungsrechtliche Recht, sich eine Verfassung zu geben, aus der die verfasste Gewalt hervorgeht und an die sie gebunden ist.“* (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 -, Rn. (1-421), [http://www.bverfg.de/e/es20090630\\_2bve000208.html](http://www.bverfg.de/e/es20090630_2bve000208.html))

Mit den Freihandelsabkommen CETA, JEFTA und EUSFTA hat ein Identitätswechsel stattgefunden. Diesem Identitätswechsel hätte die deutsche Regierung ohne die Zustimmung des Wahlvolkes niemals zustimmen dürfen. Die demokratischen Entscheidungen wurden durch diese Abkommen auf nicht demokratisch legitimierten Ausschüsse übertragen. Wir haben also jetzt auch noch eine fundamentale Verfassungskrise.

▼ [weiterlesen](#)

5. Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz legt nochmals ausdrücklich die Volkssouveränität ergänzend zu Artikel 146 fest. Die Staatsgewalt darf generell nur vom Volk ausgehen und keine anderen Legitimationsquellen haben: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese Fakten bestätigen:

*„Bestrebungen, die auf eine neue Verfassung abzielen, sind also nicht verfassungswidrig. Die Staatsorgane, die ihre Existenz vom Grundgesetz ableiten, dürfen sie prinzipiell nicht verbieten und können berechtigt sein, sie zu fördern.“*

**Quelle:** Möller, Hauke: Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes und die Schranken der Verfassungsrevision : Eine Untersuchung zu Art. 79 Abs. 3 GG und zur verfassungsgebenden Gewalt nach dem Grundgesetz (Seite 119) - Berlin : dissertation.de – Verlag im Internet GmbH, 2004

6. Jedes Volk hat das Recht zu jeder Zeit, sich solche Rahmenbedingungen zu schaffen, die es für notwendig hält bzw. unter denen es leben möchte. Dieses Grundrecht kann von keinem Gesetzgeber der Welt abgeschafft werden, weil es ein unveräußerliches Naturrecht jedes Volkes ist. Das wird im Artikel 1 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch bekräftigt, der ein völkerrechtlich **bindender** Vertrag ist.

### **Artikel 1**

*(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.*

<https://www.zivilpakt.de/internationaler-pakt-ueber-buergerliche-und-politische-rechte-355/>

Die Bundesrepublik Deutschland hat den Pakt am 17. Dezember 1973 ratifiziert. Der UN-Zivilpakt trat am 23. März 1976 in Kraft.

7. Keine Regierung, kein Gesetzgeber, kein Gericht ist berechtigt, dem Volk seine verfassungsgebende Gewalt wegzunehmen, denn sie sind gerade vom Volk beauftragt, seine Verfassung auszuführen.

**Es ist an der Zeit, endlich zu handeln.**